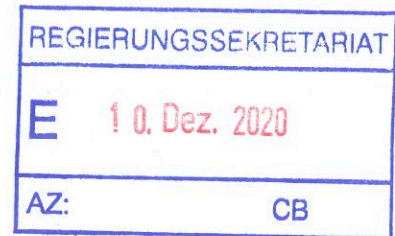


Eugen Meier
Am Gupfenbühel 14
9493 Mauren
E-Mail eugen.meier@fl1.li

EINSCHREIBEN

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Herrn Regierungschef Adrian Hasler
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz



vorab per E-Mail an: adrian.hasler@regierung.li

Mauren, 9. Dezember 2020

Stellungnahmen zum Vernehmlassungsbericht „Totalrevision ZPRG“ vom 20. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Regierungschef Hasler

Als interessierter Bürger möchte ich an der Vernehmlassung ebenfalls teilnehmen und sende ihnen meine Stellungnahme wie folgt zu.

Stellungnahme zu Datenqualität (neuer Artikel)

Aus dem Vernehmlassungsbericht der Regierung geht hervor, dass die Datenqualität erhöht werden soll. Ich frage mich, wie hoch denn die Datenqualität überhaupt ist, wenn diese erhöht werden kann und wie die Datenqualität eigentlich gemessen wird?

Im aktuell gültigen ZPRG wurden in Art 5 die erfassten ZPR-Daten als „authentische Originaldaten“ erklärt. Das heisst, dass die im ZPR erfassten natürlichen Personendaten von Ausländern, jeweils aufgrund eines amtlichen Dokuments (Pass/ID-Karte) mit den dort gedruckten Identitätsmerkmalen erfasst sein müssen. Bei Liechtensteinern müssen die Daten anhand von Geburtsurkunden im ZPR erfasst werden, denn die Pässe werden ja aus den bereits erfassten ZPR-Daten erzeugt. Pässe oder ID-Karten aller Staaten haben immer folgende Personenmerkmale erfasst und zwar:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit

Wenn alle 5 Identitätsmerkmale einer Person vorhanden sind, kann schon relativ mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass eine Zweite Person mit diesen Merkmalen existiert. Damit das aber zu 100 % garantiert werden kann, vergibt das System bei der Speicherung von so erfassten Personendaten noch zusätzlich eine nur einmal im ZPR vergebene Personennummer, sodass mit den vollständig erfassten Personenmerkmalen und der PEID eine 100 % eindeutig erfasste Person im System garantiert werden kann. Übrigens wurde diese Nummer (PEID) in Liechtenstein im Jahre 2008 bereits als AHV-Nummer eingeführt, sodass diese Nummer heutzutage in vielen weiteren Staatlichen Anwendungen (Steuerverwaltung) und sogar in der Privatwirtschaft (Gesundheitswesen, etc.) ebenfalls zusammen mit den Personalien verwendet wird.

Das Fehlen der Staatsangehörigkeit in den ZPR-Daten bei natürlichen Personen weist daraufhin, dass offensichtlich solche Daten ohne Pass oder ID-Karte bzw. bei Familienbeziehungen zusätzlich ohne Familiennachweis und damit die Daten nicht nachvollziehbar und somit nicht „authentisch“ erfasst worden sind. Das gleiche gilt bei allen übrigen Identitätsmerkmalen wie Geburtsdatum und Geschlecht, wobei beim Geschlecht z.B. „unbekannt“ als Wert als nicht nachvollziehbar bzw. als nicht authentisch zu werten ist.

Bei den juristischen Personendaten müssen, gemäss PGR, folgende Identitätsmerkmale vorhanden sein, sofern sie nicht im HR eingetragen werden müssen. Auch hier wird eine PEID vergeben, um garantieren zu können, dass ein und dieselbe Firma (mit folgenden gleichen Daten) nur einmal im System erfasst ist:

- Firma
- Firmenstandort
- Rechtsform

Im Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 20. Oktober 2020, geht hervor, dass die „Datenqualität“ verstärkt und erhöht werden sollte, damit Prozesse automatisiert und digitalisiert werden können, sodass damit eine weitere Effizienzsteigerung erreicht werden kann. Der „Datenqualität“ soll ein hoher Stellenwert eingeräumt werden, heisst es weiter im Vernehmlassungsbericht zu den Beschreibungen der einzelnen Gesetzesartikeln.

Dabei fällt auf, dass in der Gesetzesvorlage „Datenqualität“ nicht einmal als eigenständiger Artikel vorkommt, wo beschrieben wird, was der Liechtensteinische Staat bei der Erfassung von Personenstammdaten als qualitativ hochstehende Daten versteht und was nicht.

Deshalb ist es unumgänglich, einen solchen Artikel in Gesetzesvorlage (Totalrevision) aufzunehmen, wo Datenqualität näher definiert ist, damit künftig davon abgeleitet werden kann, was alles als fehlerfreie Personendaten bzw. als Fehler behaftete Personendaten gewertet werden kann. Nur mit diesen Qualitätskriterien ist es möglich konkrete Datenfehler zu definieren, sodass künftig die Datenqualität „gemessen“ werden kann.

Die als mögliche definierten Fehlerregeln können schliesslich als technische Validierungsfunktion im Erfassungssystem implementiert werden, sodass die bereits erfassten Daten und jeweils die soeben erfassten Daten nach diesen konkrete Fehlerarten und Inkonsistenzen überprüft werden können und so Datenfehler aufgespürt und fehlerhafte Daten, bereits bei der Datenerfassung (unmittelbar beim Speichervorgang), vermieden werden können.

Nur so können die im ZPR erfassten Daten künftig als fehlerfreie Daten im System qualifiziert werden und damit auch den gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzgesetzes entsprechen.

Wenn also Datenqualität künftig einen hohen Stellenwert haben soll, dann muss im Gesetz auch bestimmt werden, was genau „Datenqualität“ bedeutet und wie diese gemessen werden kann.

Eine hohe Datenqualität, so wie es in der Regierungsvorlage beschrieben ist, nur mit einem Qualitätsverantwortlichen garantieren zu wollen, ohne möglichst vollständigen Fehlerbeschreibungen bzw. Validierungsregeln zum Aufspüren von fehlerhaften Daten im Erfassungssystem, kann so nicht erreicht werden. Deshalb muss im Gesetz unter einem eigenen Gesetzesartikel „Datenqualität“ verankert und die Einhaltung der definierten Datenqualität bei der Erfassung von Daten und bei bereits erfassten Daten eingefordert werden, sodass Fehler behaftete Personendaten erkannt, gekennzeichnet und zeitnah korrigiert werden müssen.

Aus diesen genannten Gründen ist es erforderlich, dass folgender, neuer Artikel in der Gesetzesvorlage definiert wird:

Artikel 5bis (neu)

Datenqualität

- 1) Für das ZPR-System und die ZPR-Personendaten gelten folgende Qualitätskriterien:
 - a. **Verständlichkeit des Systems:** Die Datensätze müssen in ihrer Begrifflichkeit und Struktur mit den Vorstellungen aller Fachbereiche der Erfassungsstellen und Datennutzer, übereinstimmen und unabhängig von den Fachbereichen interpretierbar sein.
 - b. **Relevanz der Datenmerkmale:** Der Informationsgehalt von Datensätzen und Merkmalen muss den ganzheitlichen Informationsbedarf aller Zielträger erfüllen, damit nachgelagerte, automatisierte Prozesse möglich sind.
 - c. **Eindeutigkeit der Personendaten:** Jeder Datensatz muss anhand von festgelegten Mindest-Merkmalen (Identitätsmerkmale) eindeutig interpretierbar sein.
 - d. **Zuverlässigkeit der erfassten Daten:** Die Entstehung der Daten muss mit amtlichen Originaldokumenten, nachvollziehbar erfasst sein.
 - e. **Korrektheit der Daten:** Die Daten müssen korrekt erfasst sein und mit der Realität übereinstimmen
 - f. **Genauigkeit der Daten:** Die Daten müssen in der jeweils geforderten Exaktheit vorliegen.
 - g. **Vollständigkeit der Daten:** Ein Datensatz muss immer alle definierten Attributwerte enthalten, welche im entsprechenden USE CASE beschrieben sind. Die Minimal-Identitätsmerkmale müssen immer mit realen Daten erfasst werden.
 - h. **Aktualität der Daten:** Alle Datensätze müssen jeweils dem aktuellen Zustand der abgebildeten Realität entsprechen.
 - i. **Konsistenz der Daten:** Ein Datensatz darf in sich und zu anderen in Beziehung stehenden Datensätzen keine Widersprüche aufweisen.
 - j. **Einheitlichkeit der Daten:** Die Informationen eines Datensatzes müssen einheitlich erfasst sein.
 - k. **Redundanzfreiheit der Daten:** Innerhalb der Datensätze dürfen keine Dubletten (gleiche Personen mit unterschiedlichen PEID) vorkommen.
- 2) Alle erfassten Personendaten im ZPR müssen jeweils mit den festgelegten Identitätsmerkmalen vollständig im ZPR erfasst sein und diese Merkmale werden zusammen mit der PEID als gemeinsam genutzte Attribute in den verschiedenen Registern im ZPR verwendet.
- 3) Das Erfassungssystem für ZPR-Daten muss mit einem Validierungsregelwerk ausgestattet werden, das alle erdenkbaren Erfassungsfehler, bereits beim Speichervorgang aufspürt und den Erfasser darauf hinweist, Fehler unverzüglich zu korrigieren oder unvollständige Daten zu ergänzen. Die Validierungsregeln für natürliche und juristische Personendaten müssen in der Verordnung aufgelistet werden.

- 4) Fehlerhafte, widersprüchliche oder unvollständig erfasste Daten, müssen als Solche gekennzeichnet und für die weitere Bearbeitung solange gesperrt werden, bis die Datenfehler korrigiert oder die fehlenden Daten ergänzt worden sind.
- 5) Als Fehler gekennzeichnete Daten müssen zeitnah korrigiert oder wenn dies nicht möglich ist, logisch gelöscht werden, sodass diese für Normalbenutzer nicht mehr suchbar sind und so nicht mehr verarbeitet werden dürfen.
- 6) Wenn Ausweisrelevante Datenkorrekturen durchgeführt werden, müssen betroffene Ausweise kostenlos ausgetauscht werden.

Stellungnahme zu Art. 6, Abs.1 und 2

Die Identitätsmerkmale für natürlichen und juristischen Personendaten müssen in der Gesetzesvorlage **als gemeinsam genutzte Personenmerkmale** (Attribute) im ZPR-System definiert werden, wie diese derzeit in folgenden Registern verwendet werden. Die im ZPR derzeit enthaltenen Register mit den weiteren Attributen, müssen in der Verordnung aufgelistet werden:

- 1) Bei den natürlichen ZPR-Stammdaten werden folgende Register in gemeinsam verwendeten Attributen unterhalten:
 - a. **Geburts-Register** von Personen, die in Liechtenstein zu Welt kommen
 - b. **Heimatschriften-Register** mit Daten von Liechtensteinischen Staatsangehörigen
 - c. **Zivilereignis-Register** von Personen, die in Liechtenstein ein Zivilereignis registrieren
 - d. **Einwohner-Register** von Personen, die in Liechtenstein den Wohnsitz haben
 - e. **Bewilligungs-Register** von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die in Liechtenstein eine Bewilligung benötigen
 - f. **Arbeitsverhältnis-Register** von Personen, die in Liechtenstein einer Tätigkeit als selbständig oder unselbständig Erwerbender nachgehen.
 - g. **AHV-Register von Personen**, die in Liechtenstein AHV berechtigt sind.
 - h. **Familien-Register** von Familienbeziehungen der registrierten Personen gemäss lit. a bis i.
 - i. **Sterbe-Register** von Personen, die in Liechtenstein sterben
2. Bei den juristischen ZPR-Stammdaten werden folgende Register in gemeinsam verwendeten Attributen unterhalten:
 - a. **Handelsregister** von juristischen Personen, die im HR eingetragen sind
 - b. **Firmenregister** von juristischen Personen, die nicht im HR eingetragen sind
 - c. **Unternehmensregister** von juristischen Personen, die als Arbeitgeber mit Arbeitnehmern in Beziehung stehen.

Art. 6, Abs. 1 und 2 in der Regierungsvorlage muss abgeändert werden, da nur anhand von diesen vollständig vorhandenen Identitätsmerkmalen (Attributwerte), eine Person identifiziert bzw. von einer anderen Person unterschieden werden kann und nur vollständig erfasste Merkmale übergreifend in den gemeinsamen Registern im ZPR verwendet werden können.

Name, Vornamen und Geburtsdatum einer Person ist das absolute Minimum zur Identifikation oder Unterscheidung von natürlichen Personen. Ausserdem ist die Staatsangehörigkeit ein Garant dafür, dass die Daten aus einem amtlichen Ausweis entnommen und im ZPR erfasst wurden. Die Staatsangehörigkeit muss auch deshalb bekannt sein, weil davon Rechte und Pflichten einer Person abhängig sind. Auch das Geschlecht ist für viele Prozesse unbedingt erforderlich, sodass alle fünf Identitätsmerkmale bei den natürlichen Personen immer erfasst werden müssen.

Personenerfassungen mit einer PEID, ohne die vollständigen 5 Identitätsmerkmale erfasst, sind nicht identifizierbar und können in den Prozessen nicht verwendet werden und müssen deshalb als nicht wiederverwertbare Daten gehandhabt werden. Das heisst, solche Daten dürfen nur in Ausnahmefällen

als Beziehungsperson zu einer vollständig erfassten Person mit einer 1:1 Beziehung verbunden werden und nur im Zusammenhang mit der vollständig erfassten Person als Information angezeigt werden! Personen, mit fehlenden Identitätsmerkmalen dürfen im ZPR-System bei einer Suche nicht gefunden und deshalb auch nicht wiederverwendet werden.

Bei juristischen Person müssen immer Firma, Rechtsform und Firmensitz vorhanden sein bzw. jeweils alle Werte vollständig erfasst werden, damit solche Personen im ZPR-System in nachgelagerten Prozessen wiederverwendet werden dürfen. Werte bei der Rechtsform wie „keine“ oder „unbekannt“ gelten als „nicht erfasst“ und solche Daten bei juristischen Personen sind daher unvollständig.

Das ZPR-System muss Personendaten mit unvollständigen Identitätsmerkmalen, automatisch für weitere Bearbeitungen im ZPR sperren.

Mit dieser Vorgangsweise kann verhindert werden, dass nicht identifizierbare Personendaten (z.B. natürliche Personen ohne Geburtsdatum) in nachgelagerten Prozessen nicht weiterverwendet werden dürfen. Solche Personendaten dürfen später auch dann nicht verwendet werden, wenn eine Person z.B. am Schalter mit gleichen Personenmerkmalen jetzt mit vollständigen Identitätsmerkmalen erscheint, da die bereits erfasste Person ja aufgrund von unvollständigen Identitätsmerkmalen nicht identifiziert und damit auch nicht zugeordnet werden kann.

Artikel 6, Abs. 1 und 2 muss daher wie folgt abgeändert werden:

Art 6.

Inhalt

1. Im ZPR werden Personendaten in gemeinsam verwendeten Identitätsmerkmalen (Attributen) der verschiedenen Registern verwendet. Nur wenn bei der Personenerfassung alle Identitätsmerkmale vorhanden sind, darf eine so erfasste Person im ZPR wiederverwendet werden. Unvollständig erfasste, natürlichen Personendaten dürfen nur in Ausnahmefällen, wenn die vollständigen Personalien des Vaters oder der Mutter nicht bekannt oder nicht belegt sind, nur einmal als Beziehungsperson zu einer vollständig erfassten Person verwendet werden. Das System sperrt unvollständigen Personendaten für die Suche und Weiterverwendung im ZPR.
 - a. Identitätsmerkmale bei natürlichen Personendaten sind:
 - i. Name
 - ii. Vorname
 - iii. Geburtsdatum
 - iv. Geschlecht
 - v. Staatsangehörigkeit
 - b. Identitätsmerkmale bei juristischen Personendaten sind:
 - i. Firma (Name)
 - ii. Firmensitz
 - iii. Rechtsform
- 2) Die Regierung regelt mit Verordnung alle im ZPR enthaltenen Register und die weiteren zur Datenerfassung benötigten Attribute bei natürlichen und juristischen Personen im ZPR-Datenbanksystem und bestimmt, welche weiteren Attribute zwingend mit realen Werten erfasst werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Eugen Meier

